Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10207.) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Landes-Versicherungsanstalten. Vom 17. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Auf die Dienstvergehen der bei den Versicherungsanstalten und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

Die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen steht dem Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu, jedoch dürfen die von ihm verhängten Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Gegen die Disziplinarverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 3.

In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt, an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofs der Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1900.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksausschusses eingestellt werden.

§. 4.

Auf die bei den Versicherungsanstalten und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, welche Provinzialbeamte sind, findet das Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Brunsbüttel, den 17. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10208.) Gesetz, betreffend die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

I. Aufhebung von Staatssteuern.

Artikel I.

Behufs Erleichterung und anderweiter Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden werden die nach dem landesfürstlichen Gesetze vom 30. August 1834, die Normen der direkten Besteuerung betreffend (Sigmaringensche Gesetz-Samml. Bd. IV S. 95), und dem Gesetze vom 22. Februar 1867, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-

Hechingen (Preußische Gesetz-Samml. S. 269), sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte

1. Grundsteuer,
2. Gefällsteuer,
3. Gebäudesteuer,
4. Gewerbesteuer

der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt.

Artikel II.

Aufgehoben werden:

1. die nach den im Artikel I erwähnten Gesetzen veranlagte Kapitalien- und Dienstertragssteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 19. Januar 1843, die Abgabe von Hunden betreffend (Sigmaringensche Gesetz-Samml. Bd. VI S. 268), dem Gesetze vom 22. Februar 1867, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen (Preußische Gesetz-Samml. S. 269) und dem Gesetze vom 27. Juni 1875, betreffend die Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden (Preußische Gesetz-Samml. S. 517), veranlagte Hundesteuer.

Artikel III.

Die Vorschriften der in dem Artikel I bezeichneten Gesetze, soweit sie sich auf die Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer beziehen und nicht in dem gegenwärtigen Gesetz, in der Hohenzollernschen Gemeindeordnung und in dem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung, Abweichendes bestimmt ist, bleiben in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt.

Artikel IV.

Die Veranlagung (Artikel III) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude, Gefälle und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in der Gemeindeordnung Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Ver-

anlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

Artikel V.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten und Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese sowie über die Vertheilung der Amtsabgaben und der Landes-Kommunalabgaben (Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 — Gesetz-Samml. S. 145 — §§. 7 und 52) ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.

Artikel VI.

Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Gefäll- und Gewerbesteuer von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gesetz, die Normen der direkten Besteuerung betreffend, vom 30. August 1834, §. 13), gilt als entgangen derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (Artikel III Abs. 2) zu entrichten gewesen sein würde.

Artikel VII.

Zum Bezuge von Nachsteuern ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

Artikel VIII.

Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse.

Artikel IX.

Die Kosten der Veranlagung und der Verwaltung der Steuern (Artikel III, Abs. 2) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen seitens einer

Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den betheiligten Grundbesitzern zum Vortheile gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines seitens der Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

Artikel X.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung und dem Einzuge der direkten Staatssteuern ihnen übertragenen Geschäfte (Gesetz, die Normen der direkten Besteuerung betreffend, vom 30. August 1834, §. 11, Finanzgesetz vom 6. Juni 1840, Artikel 6 und Gesetz, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen, vom 25. März 1875, §. 3) treten außer Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständige Staatskasse ohne Vergütung zu bewirken.

Artikel XI.

Wegen Zurückerstattung der auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen, vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 269) für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen geleisteten Entschädigungen finden die Bestimmungen im §. 18 Abs. 1, §. 19 Abs. 1 bis 3 und 5 und §§. 23 bis 27 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im §. 23 Abs. 1 und im §. 24 Abs. 2 lit. b auf den 1. April 1895 festgesetzten Zeitpunkts der 1. April 1901 tritt.

II. Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Artikel XII.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134) werden mit folgenden Maßgaben eingeführt:

1.

Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer werden vom 1. April 1901 ab erhoben; die Veranlagung beider Steuern erfolgt zum ersten Male für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902.

2.

An Stelle der im §. 16 Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes bestimmten Termine tritt der 1. April 1901.

3.

An Stelle des Oberpräsidenten (§. 31 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) tritt der Finanzminister, an Stelle des Kreises (§. 33 a. a. O.) der Oberamtsbezirk, an Stelle des Landraths und der Kreisvertretung (§. 34 a. a. O.) der Oberamtmann und die Amtsversammlung, an Stelle des Provinzialausschusses (§. 41 Abs. 1 a. a. O.) der Landesausschuß.

4.

Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen (§. 50 Abs. 2) finden an Stelle der §§. 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die §§. 5, 51 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 145) beziehungsweise die diese abändernden Gesetze sinngemäße Anwendung.

5.

Die Bestimmungen im §. 45 des Ergänzungssteuergesetzes finden auch auf die Einkommensteuer Anwendung und treten an Stelle der Vorschriften §§. 71, 72 des Einkommensteuergesetzes.

6.

Die auf Grund des §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes durch Königliche Verordnung festgestellten Aenderungen der Ergänzungssteuersätze gelten auch für die Hohenzollernschen Lande.

Bei Berechnung des im letzten Absatze des §. 48 a. a. O. bestimmten Betrags von 35 000 000 Mark bleibt die in den Hohenzollernschen Landen veranlagte Ergänzungssteuer außer Betracht.

7.

Die §§. 4, 73, 76, 77, 85 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, §. 42 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes finden in den Hohenzollernschen Landen keine Anwendung.

III. Schlußbestimmungen.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen im §. 29 Abs. 3 und 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 treten außer Kraft.

Ebenso tritt der §. 7 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, vom 26. März 1883 (Gesetz-Samml. S. 37) außer Kraft.

Artikel XIV.

Die am 1. April 1901 verbliebenen Rückstände der in den Artikeln I und II bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Be-

stimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Strafen im Bereiche der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Artikel XV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1901, jedoch nur gleichzeitig mit der Hohenzollernschen Gemeindeordnung, in Kraft; die Vorschrift im §. 25 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Artikel XI) gelangt mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (Artikel III Abs. 2, Artikel IV) und die Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Artikel XII) erfolgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle, außer Kraft.

Artikel XVI.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 9. April 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Bergweiler-Sotzweiler zu Bergweiler im Kreise Ottweiler durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 225, ausgegeben am 15. Juni 1900;

2. das am 2. Mai 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband der alten Binnennehrung im Marienburger Deichverbande und Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 245, ausgegeben am 23. Juni 1900;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Kostener Kreisbahnen" zu Kosten zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Kosten nach Gostyn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24 S. 289, ausgegeben am 12. Juni 1900;
4. das am 7. Mai 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Metzdorf im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 213, ausgegeben am 8. Juni 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1900, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen über das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg, durch die Amtsblätter

   für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 27 S. 177, ausgegeben am 6. Juli 1900,

   der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 24 S. 159, ausgegeben am 15. Juni 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.